

Otto von Freising und das Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Oesterreich.

Von Wilhelm Levison.

Die durch das Buch von Wilhelm Erben vor sechs Jahren neu angeregte Oesterreichische Privilegienfrage kann jetzt als im wesentlichen erledigt gelten. Die Echtheit des ganzen Privilegium minus ist zu erneuter Anerkennung gelangt, ja eben durch Erbens Diktatuntersuchung nur noch mehr gesichert worden, während seine Annahme einer späteren Verfälschung als unhaltbar nachgewiesen worden ist¹. Auch Henry Simonsfeld, der soeben in einem Anhang zum 1. Bande der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I.² die Ergebnisse der jüngsten Erörterungen besprochen hat, kann sich in dieser Hinsicht kurz fassen³; Streitfragen bestehen kaum mehr über die Urkunde selbst, vielmehr nur noch in Bezug auf den Bericht, den Otto von Freising über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum gegeben hat⁴. Umstritten bleibt einmal die Bedeutung der bei der Rechtshandlung als Symbole verwandten 5 + 2 Fahnen und der zur Mark zugehörigen 'comitatus quos tres dicunt', also der Dinge, über welche die Urkunde selbst keine Auskunft gibt; man streitet ferner über die Frage, ob Otto das Privileg bei der Aufzeichnung des Berichts vor Augen gehabt hat oder nicht. Nur von dieser zweiten Streitfrage soll hier die Rede sein. Dass Otto von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis gehabt hat, ergibt sich nicht nur aus seiner Teilnahme an den Vorverhandlungen

1) Auch die Anmerkung von Erben, Urkundenlehre I (v. Below und Meinecke, Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte), 1907, S. 296, Anm. 1 dürfte dies Ergebnis kaum beeinträchtigen.
2) Leipzig 1908, S. 709—715; vgl. S. 467 ff. 727 f. 3) Hinzugekommen sind seitdem noch die Bemerkungen von Tangl über die Arbeiten von Lampel, N. A. XXXII, 541 ff. 4) Gesta Friderici II, 55 (ed. Waitz p. 128).